

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
(8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
- Drucksache 6/385 -**

**Entwurf eines Kohlendioxid-Speicherungsausschlussgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern (KSpAusschlG M-V)**

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS-RL) sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet worden, bis zum 25. Juni 2011 nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Abscheidung, den Transport sowie die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) in Kraft zu setzen. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 CCS-RL sieht allerdings vor, dass die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet sind, die Speicherung von CO₂ auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen. Sie sind demnach berechtigt, insbesondere die dauerhafte Speicherung von CO₂ auf ihrem Hoheitsgebiet auch auszuschließen. Dazu bedarf es eines Gesetzes.

Die für die dauerhafte Speicherung von CO₂ infrage kommenden geologischen Formationen können ebenfalls sehr gut für die Speicherung bzw. Produktion von Energie oder Energieträgern genutzt werden, sei es durch Kraft-Wärme-Kopplung, Speicherung von regenerativ erzeugtem Wasserstoff und Methan oder Geothermie. Einer solchen zukunftsweisenden Nutzung geologischer Schichten kann ohne ein entsprechendes Gesetz kein Vorrang eingeräumt werden.

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union drohen der Bundesrepublik Deutschland - einschließlich der Länder - wegen der Nichtbeachtung der in Art. 39 Abs. 1 CCS-RL geregelten Umsetzungsfrist finanzielle Sanktionen. Das entsprechende Vertragsverletzungsverfahren ist seitens der Europäischen Kommission (EU-KOM) bereits eingeleitet worden. Ohne bundes- oder landesgesetzliche Regelungen kann der Bund diese Sanktionen auf die Länder gleichmäßig verteilen.

B. Lösung

Im Hinblick auf die bisher ausgebliebene bundesgesetzliche Regelung zur Umsetzung der europäischen CCS-RL wird im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 GG) auf der Grundlage des Gesetzentwurfes kurzfristig eine landesgesetzliche Regelung zur Verhinderung der CO₂-Verpressung in geologische Formationen auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns herbeigeführt.

Diese Regelung soll primär verhindern, dass durch die unmittelbare Geltung der CCS-RL Unternehmen die Aufsuchung und Exploration von Lagerstätten beantragen und gegebenenfalls Genehmigungsansprüche ableiten können. Darüber hinaus sollen mögliche durchgereichte Strafzahlungungen des Bundes an das Land wegen der Nicht-Umsetzung der CCS-RL vermieden werden.

Der Energieausschuss hat sich im Ergebnis seiner Beratungen dafür ausgesprochen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für das Land und die kommunalen Körperschaften entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Sofern eine geologische Speicherung von CO₂ keine Anwendung findet, können die Landesbehörden auch keine Einnahmen für die CO₂-Verpressung realisieren. Im Gegenzug entfällt die Haftung, die nach dem bisherigen Stand des Gesetzentwurfes der Bundesregierung beim Land verbleiben soll. Dies würde jedoch unkalkulierbare Risiken nach sich ziehen. Insofern bedeutet der Ausschluss der CO₂-Verpressung in Mecklenburg-Vorpommern, dass die finanzielle Situation des Landes unverändert bleibt.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

3. Sonstige Kosten

Keine.

4. Bürokratiekosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/385 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 9. Mai 2012

Der Energieausschuss

Rudolf Borchert
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rudolf Borchert

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU „Entwurf eines Kohlendioxid-Speicherungsausschlussgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KSpAusschlG M-V)“ auf Drucksache 6/385 während seiner 12. Sitzung am 14. März 2012 in Erster Lesung beraten und federführend an den Energieausschuss sowie zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung und 10. Sitzung am 28. März 2012 hat sich der Energieausschuss einstimmig darauf verständigt, ein schriftliches Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf durchzuführen. Seitens der Fraktionen sind der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der BUND (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.), der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Industrie- und Handelskammern zu Schwerin, Rostock und Neubrandenburg sowie der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (Geschäftsstelle Nord) als sachverständige Organisationen/Institutionen benannt worden.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 14. Sitzung am 9. Mai 2012 abschließend beraten und empfiehlt, dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zuzustimmen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

1. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeiten während seiner 9. Sitzung am 19. April 2012 abschließend erörtert.

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Wirtschaftsausschuss einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, der Fraktion DIE LINKE, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktion der NPD empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf während seiner 13. Sitzung am 19. April 2012 abschließend beraten und hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten einstimmig dessen unveränderte Annahme empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

1. Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Der **BUND (Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.)** hat die Gesetzesinitiative der Fraktionen der SPD und CDU grundsätzlich begrüßt und vor dem Hintergrund möglicher Sanktionen der EU-KOM wegen der verspäteten Umsetzung von EU-Recht die frühestmögliche Verabschiedung des Gesetzes in unveränderter Fassung durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern empfohlen.

In seiner Begründung hat der BUND ausgeführt, dass die CCS-Technologie für Aufgaben des Klimaschutzes grundsätzlich nicht geeignet sei. Es gebe Untersuchungsergebnisse, nach denen die notwendige Energiewende ohne neue Kohlekraftwerke und Anwendung der CCS-Technologie möglich sei. Mit dieser Technologie werde der veralteten und ineffizienten Kohleverstromung durch die Energiekonzerne lediglich ein „grünes Mäntelchen“ umgehängt. Es werde die Gefahr gesehen, dass der Neubau und Weiterbetrieb von Kohlekraftwerken in Verbindung mit der CCS-Technologie strukturell den Ausbau der Erneuerbaren Energien blockiere und damit auch die europäischen Minderungsziele für Treibhausgasemissionen bis 2050 (80 %) nicht erreicht würden. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass unterirdische Lagerkomplexe keine ausreichende Dichtheit gewährleisten könnten. Ebenso könnten Leckagen oder Wegsamkeiten für Gase im Deckgestein nicht ausgeschlossen werden. Freisetzungen von CO₂-reichen Gasen könnten durch Betriebsstörungen oder Störfälle praktisch in jedem Stadium der CCS-Kette vorkommen. Vor diesem Hintergrund werde auch das wirtschaftliche Risiko der CO₂-Verpressung als so hoch bewertet, dass selbst stark CO₂-emittierende Industrien (z. B. Stahl-/Zementwerke) nur wenig Interesse an dieser Technologie zeigten.

Im Hinblick auf die ökologischen Gefahren hat der BUND darauf hingewiesen, dass mit der CO₂-Verpressung Grundwasservorkommen großflächig durch aufsteigendes Formationswasser aus salinen Aquiferen belastet werden könnten. Damit wären die Nutzung von Trink- und Brauchwasser sowie die landwirtschaftliche Beregnung durch Salzwasser- und Schwermetalleinträge gefährdet. Grundsätzlich seien die physikalisch-chemischen Prozesse weder ausreichend untersucht noch hinreichend bekannt.

Auch in Bezug auf die CO₂-Offshore-Verpressung hat der BUND den Ausschluss für die Küstengewässer in Mecklenburg-Vorpommern begrüßt, denn die Lagerung unter dem Meeresboden stelle sich als ökologisch äußerst riskant dar. So könne aufsteigendes Salzwasser aus tiefen geologischen Formationen die sensible Meeresökologie der Ostsee nachhaltig schädigen.

Beim Vergleich der landes- mit bundesrechtlichen Regelungen zur CO₂-Verpressung hat der BUND den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid) in keiner Weise für angemessen gehalten, um den potentiellen Gefahren und realen Risiken dieser Technologie gerecht zu werden. Allerdings hat der BUND darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Rechtssicherheit in Mecklenburg-Vorpommern nur dann entstehen könne, wenn ein Verbot der CO₂-Verpressung für das gesamte Bundesgebiet auf Bundesebene beschlossen würde.

Insofern solle sich die Landesregierung auf Bundesebene im Rahmen des Vermittlungsausschusses für eine solche Regelung einsetzen, da die im Bundesgesetzentwurf derzeit enthaltene Länderklausel (§ 2 Abs. 5) nur eine begrenzte Rechtswirksamkeit entfalte und gegebenenfalls sogar unwirksam sein könnte.

Der **Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat es grundsätzlich begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf die geologische Speicherung von CO₂ auf dem Hoheitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgeschlossen werden solle.

In seiner Begründung hat der Bauernverband darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen einer unterirdischen CO₂-Speicherung auf die Landwirtschaft insgesamt nicht absehbar seien. Aus heutiger Sicht sei zu befürchten, dass bei einer dauerhaften unterirdischen Speicherung von CO₂ die Eigentums- und Nutzungsrechte landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen in erheblichem Maße eingeschränkt werden könnten. Es sei zudem davon auszugehen, dass die Grundstückswerte der forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen von Wertminderungen betroffenen sein würden. Darüber hinaus sei zu befürchten, dass es auch zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken durch Imageschäden gegenüber Vertragspartnern und Verbrauchern kommen könne. Insofern seien auch Einschränkungen bei der Vermarktung von Produkten nicht abschätzbar. Ebenfalls unklar sei, inwieweit Aspekte des Bodenschutzes bzw. der Bodenfunktionen durch die CO₂-Endlagerung beeinträchtigt würden. Weiter hat der Bauernverband ausgeführt, dass es sich bei der unterirdischen CO₂-Endlagerung nicht um eine Maßnahme der Daseinsvorsorge handele, die dem Wohl der Allgemeinheit diene und mit öffentlichem Interesse zu rechtfertigen sei. Vielmehr diene die CO₂-Endlagerung dem Interesse von privaten Wirtschaftsunternehmen, um die CO₂-Problematik kostengünstiger als über den Emissionshandel lösen zu können. Um in Bezug auf den Klimaschutz CO₂-Emissionen dauerhaft zu vermindern, gebe es andere Alternativen als die Speicherung von CO₂ in geologischen Formationen. Als Alternative gebe es neben dem Emissionshandel beispielsweise die Effizienzsteigerung. Vor dem Hintergrund, dass die CCS-Technologie aus ökonomischen Interessen von Privatunternehmen angestrebt werde, sei eine mögliche übermäßige Einschränkung von Grundeigentümern und Flächennutzern in ihren Rechten nicht hinnehmbar.

Mit Bezug auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf hat der Bauernverband kritisiert, dass der vom Gesetz zugelassene Transport von abgeschiedenem CO₂ auf dem Territorium von Mecklenburg-Vorpommern nicht näher definiert worden sei. In diesem Zusammenhang würden mögliche CO₂-Transporte, die mit dem Bau von unterirdischen Rohrleitungen verbunden seien, grundsätzlich abgelehnt, da die Verlegung von unterirdischen Leitungen zu den derzeit gültigen Entschädigungsgrundsätzen nicht akzeptabel sei. Insofern fordere der Berufsstand eine dauerhafte und angemessene Entschädigung. In keinem Falle wäre es gerechtfertigt, Grundstücke für den Transport von CO₂ zu enteignen oder Duldungsansprüche gegenüber Flächennutzern durchzusetzen. Ebenso könne der Transport von CO₂ in unterirdischen Leitungen nicht als allgemeine Daseinsvorsorge des Staates betrachtet werden, da der Transport von CO₂ vorrangig unternehmerischen Interessen diene.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Rostock** hat erklärt, dass die Gründe zur Vorlage des Gesetzentwurfs zum Ausschluss der CO₂-Speicherung im Land nachvollziehbar und die richtigen Schlussfolgerungen aus den Festlegungen der europäischen CCS-RL gezogen worden seien. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass bei entsprechender Antragslage die geologischen Lagerstätten in Mecklenburg-Vorpommern für die CCS-Technologie bereits vor der Versuchsphase gesichert und verwendet werden müssten, und somit für anderweitige Nutzungsmöglichkeiten (Speicherung von Erneuerbaren Energien, Erdgas, etc.) möglicherweise nicht mehr verfügbar seien. Dem Land würden damit wichtige Chancen für die Technologieführerschaft im Bereich Erneuerbare Energien entgehen. Die Kammer hat gleichfalls moniert, dass sich die CCS-Technologie gegenwärtig erst vor der Erprobungsphase befinde und ernstzunehmende Projekte bislang kaum vorhanden seien, die ohnehin wenig Fortschritt erkennen ließen. Ebenfalls lägen keine fundierten Risikoabschätzungen vor. Insofern werde die CCS-Technik in den anstehenden Klimaschutzmaßnahmen kaum Bedeutung haben. Dennoch seien CCS-Anwendungen, sofern technisch umsetzbar, vor dem Hintergrund politisch vorgegebener Klimaschutzziele zukünftig nicht auszuschließen. Die Kammer hat deshalb vorgeschlagen, das Gesetz nach einem Zeitraum von fünf Jahren zu überprüfen. Im Weiteren verweist die IHK zu Rostock auf einen Beschluss ihrer Vollversammlung vom 21.01.2011. In einem Thesenpapier zum Thema „Zukunft der Energieversorgung“ unter Punkt 6 heiße es in Bezug auf die CCS-Technologie: *„Methoden der Verdichtung und Speicherung von Kohlendioxid können immer nur eine Übergangslösung sein. Letztlich bedarf es interdisziplinärer Ansätze um das hochkomplexe Problem lösen zu können, das Kohlendioxid einer stofflichen Nutzung zuzuführen. Unterirdische CO₂-Verbringung sollte erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn Risiken wissenschaftlich begründet ausgeschlossen werden können. Dringend erforderlich ist die Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen und Schutzerfordernissen“*. Naheliegende andere Nutzungsansprüche seien vor allem die geologische Speichernutzung, wie z. B. für Erneuerbare Energien oder Erdgas. Insofern würden die Aktivitäten des Landes, diese Option durch ein befristetes Gesetz zu sichern, grundsätzlich begrüßt.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Schwerin** hat erklärt, dass sie den Ausschluss der geologischen Speicherung von CO₂ in Mecklenburg-Vorpommern für vertretbar halte. In ihrer Begründung stellt die Kammer auf das Positionspapier „Erneuerbare Energien: Chance für eine moderne Industriepolitik in Mecklenburg-Vorpommern“ darauf ab, dass das Land im Hinblick auf seine strukturschwachen Netze und Städtedichte eine Besonderheit im Hinblick auf die Nutzung Erneuerbarer Energien darstelle. Damit die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen künftig kontinuierlich genutzt werden könne, seien Verfahren zur Speicherung mit dem Ziel der regelbaren Weitergabe von Energie zu entwickeln und in die Wirtschaftlichkeit zu führen. Der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie komme dabei eine Schlüsselrolle zu. Die dafür notwendige Nutzung geologischer Formationen zu Speicherzwecken (Erdgas, Druckluft, etc.) oder zur Wärmegewinnung (Geothermie) stehe in Flächenkonkurrenz zur CO₂-Verpressung. Darüber hat die Kammer festgestellt, dass sich die CCS-Technologie derzeit in der Erprobungsphase befinde. Ob und zu welchen Kosten sie zum Einsatz kommen werde, sei offen. Abschließend hat die Kammer konstatiert, dass der Ausschluss der CO₂-Speicherung in Mecklenburg-Vorpommern im Interesse des Vorrangs der Nutzung Erneuerbarer Energien mitgetragen werden könne, ohne die Forschung an der CCS-Technologie zukünftig auszuschließen. Dies ließe sich möglicherweise über eine Festschreibung zur zeitlichen Überprüfung des Gesetzes nach fünf Jahren regeln. Alternativ dazu könnten bestimmte Flächen oder Regionen von einem Verbot des Einsatzes der CCS-Technologien ausgenommen werden.

Die **Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg** hat die Initiative der Fraktionen der SPD und CDU, die europäische CCS-RL kurzfristig umzusetzen, positiv bewertet. Gleichwohl habe man hinsichtlich der Zielsetzung und inhaltlichen Ausgestaltung des Gesetzentwurfes Bedenken. Kritisiert wird einerseits, dass sowohl der Transport als auch die oberirdische Speicherung von CO₂ ausdrücklich zulässig seien, aber andererseits die geologische Speicherung ausgeschlossen sein solle. Durch die Ausgestaltung des Gesetzes würden somit die Abscheidung und auch der Transport von CO₂ behindert, da niemand in entsprechende Technologien investiere bzw. Forschungsarbeiten vorantreibe. Auch der Verweis auf oberirdische Speichermöglichkeiten sei in diesem Zusammenhang aus Kapazitätsgründen nicht zielführend. Des Weiteren hat die Kammer angemerkt, dass der Gesetzentwurf den Grundsätzen einer technologieoffenen Wirtschafts- und Ordnungspolitik widerspreche. Dadurch werde die Entwicklung und Erprobung von CO₂-Abscheidungs-technologien - insbesondere im Zusammenhang mit industriellen Prozessen - in Mecklenburg-Vorpommern nicht oder nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus hat die Kammer kritisiert, dass die Verantwortung für die geologische Speicherung von CO₂ auf andere Bundesländer übertragen werde. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf den Energiestandort Lubmin solle sich das Land zumindest in Teilräumen die geologische Speicherung von CO₂ vorbehalten. Ebenso bemängelt die Kammer, dass der Gesetzentwurf nicht nach der Herkunft des CO₂ differenziere. Prozessbedingte CO₂-Emissionen der Industrie würden durch den Gesetzentwurf nicht ausreichend berücksichtigt, denn die CCS-Technik könne eine Alternative zum Zertifikatehandel darstellen. Als weitere Gefahr hat die Kammer die Abwanderung von Unternehmen herausgestellt, die gegebenenfalls auf andere Standorte ausweichen könnten, die keine derartigen Klimaschutzverpflichtungen hätten. Damit wäre der Verlust von Arbeitsplätzen verbunden. Weiterhin hat die Kammer moniert, dass im Gesetzentwurf auch keine Abwägung von Alternativen stattgefunden habe. Gleichfalls hat die Kammer infrage gestellt, ob die vorhandenen Nutzungskonkurrenzen einen generellen Ausschluss der CO₂-Speicherung rechtfertigten, und angeregt, dass das Land eine unterirdische Raumordnung vornehmen solle, damit entsprechende Nutzungsansprüche fachlich und objektiv abgewogen werden könnten. Abschließend merkt die Kammer an, dass das Ausschlussgesetz nicht zur objektiven Auseinandersetzung mit der Speicherthematik beitrage, da die Bevölkerung schon heute aufgrund von objektiven und subjektiven Ängsten die unterirdische Speicherung von Gasen häufig ablehne. Dies könne die Politik zum Anlass nehmen, weitere Einschränkungen für die unterirdische Speicherung vorzunehmen, was dem Wirtschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern schaden würde.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat mitgeteilt, dass von seinen Mitgliedern keine Bedenken oder Änderungswünsche zum Gesetzentwurf geäußert worden seien. Insofern stimme er dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung zu.

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dem vorliegenden Entwurf eines Kohlendioxid-Speicherungsausschlussgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich zugestimmt. Die Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Atmosphäre stelle seiner Auffassung nach ein wichtiges Ziel aller politischen Ebenen dar. Als „Brückentechnologie“ sei die geologische Speicherung von CO₂ aber nicht geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Mit der CO₂-Speicherung werde eine Lösung der Klimaerwärmung suggeriert, die faktisch aber zur keiner Reduzierung der CO₂-Emissionen führe, jedoch etliche Risiken bei der praktischen Anwendung mit sich bringe.

Als Vertretung von 28 Stadtwerken in Mecklenburg-Vorpommern hat der **Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)** den vorliegenden Gesetzentwurf befürwortet und für eine möglichst zügige Umsetzung des Gesetzes plädiert. Die in der Begründung für die Gesetzesinitiative dargelegten Aspekte hat der Verband ausdrücklich unterstützt. Dies beziehe sich insbesondere auf mögliche negative Auswirkungen des gesetzgeberischen Nichthandelns auf Bundes- und Landesebene und der unmittelbaren Geltung der europäischen CCS-RL sowie den damit verbundenen Zugriff von landesfremden Antragstellern auf Speicherkapazitäten in Mecklenburg-Vorpommern. Dadurch werde die Gefahr gesehen, dass andere wichtige Speichererfordernisse oder Nutzungsinteressen des Landes ggf. nachrangig werden könnten. Des Weiteren hat der Verband darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine Wärme- oder Stromerzeugungstechnologien anwenden, bei denen CO₂ abgeschieden werde und sie deshalb auf Speicherkapazitäten angewiesen seien.

Die **Vereinigung der Unternehmensverbände Mecklenburg-Vorpommern e. V.** vertritt die Auffassung, dass der Gesetzentwurf keine direkte 1:1-Umsetzung der europäischen CCS-RL darstelle. Die EU-Richtlinie sehe nämlich vor, dass Unternehmen schon heute die Aufsuchung und Exploration von Lagerstätten beantragen dürften und unter gewissen Voraussetzungen sogar einen Genehmigungsanspruch hätten. Mit einem gesetzlichen Verbot der CO₂-Speicherung in geologischen Formationen verändere das Land Gemeinschaftsregelungen der Europäischen Union. Die Argumente dafür könnten jedoch nicht nachvollzogen werden, denn aktuelle Daten belegten, dass Deutschland durch seine derzeitige Klimapolitik die vereinbarten CO₂-Minderungsziele voraussichtlich nicht erreichen werde. Es sei zu befürchten, dass dann auf öffentliche und private Haushalte sowie Unternehmen weitere Kostenbelastungen zukommen werden und sich z. B. der Erwerb von Emissionszertifikaten für die Wirtschaft verteuern werde. Man halte es deshalb für erforderlich, dass alle Optionen zur Reduzierung des in die Atmosphäre emittierten CO₂ offen gehalten werden. Dazu gehöre auch die weitere Untersuchung von Möglichkeiten, andere geologische Speichermedien dafür zu nutzen. In ihrer Gesamtbewertung hat die Vereinigung den Gesetzentwurf für nicht sinnvoll gehalten.

2. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses

Im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfes in die Ausschussberatungen haben die Fraktionen der SPD und CDU dargelegt, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet seien, nationale Gesetze zur Umsetzung der CCS-RL zu erlassen. Wesentliches Ziel des Gesetzentwurfes sei, die Möglichkeit der CO₂-Verpressung in geologische Formationen auf dem Hoheitsgebiet Mecklenburg-Vorpommerns zu unterbinden. Darüber hinaus bestehe Eilbedürftigkeit, um ein Vertragsverletzungsverfahren mit finanziellen Sanktionen der EU-Kommission wegen der zurzeit noch nicht vollzogenen Umsetzung der CCS-RL in Deutschland zu vermeiden. Solange es kein Bundesgesetz gebe, könne der Bund mögliche EU-Sanktionen auf diejenigen Bundesländer abwälzen, die ihren Verpflichtungen, entsprechende Gesetze zu erlassen, bisher nicht nachgekommen seien. Unabhängig vom Ausschluss der CO₂-Verpressung sei es aber wichtig, die oberirdische Abscheidung und Lagerung von CO₂ bei Bedarf zu ermöglichen, da die Entwicklung einzelner Wirtschaftszweige nicht vorhersagbar sei.

Vertreter der Landesregierung haben den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ausdrücklich begrüßt und darauf hingewiesen, dass dieser in Übereinstimmung mit der europäischen CCS-RL stehe und deren rechtliche Auslegung ein landesgesetzliches Verbot der CO₂-Verpressung ermögliche. Grundsätzlich verfolge die EU das Ziel, mit der CCS-Technologie CO₂ als klimaschädigendes Gas zu beseitigen und entsprechende Testverfahren zu erproben. Zur Umsetzung der europäischen CCS-RL habe die Bundesregierung bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt, der in seiner Ausgestaltung von den Bundesländern jedoch nicht akzeptiert worden sei. Zurzeit befinde sich der Gesetzentwurf im Vermittlungsausschuss und werde hinsichtlich einer Länderklausel kontrovers diskutiert. Weiter haben Vertreter der Landesregierung unterstrichen, dass die Mitgliedsstaaten durch die CCS-RL befugt seien, die CO₂-Verpressung auf ihrem Hoheitsgebiet ganz oder teilweise auszuschließen. Allerdings enthalte der Gesetzentwurf auf Bundesebene Regelungen, die nach Auffassung des Landes keinen vollständigen Ausschluss ermöglichten. Insofern sei ein Landesgesetz notwendig.

Weiterhin hat der Ausschuss durch die Ausführungen der Landesregierung zur Kenntnis genommen, dass das Land zurzeit eine unterirdische Raumplanung vorbereite. Ziel sei es, zukünftig die unterschiedlichen Ansprüche - insbesondere in Bezug auf die Nutzung geologischer Formationen für Erneuerbare Energien - besser als bisher koordinieren und abwägen zu können. Dazu sei inzwischen eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet worden. Ebenso befasse sich die Deutsche Raumordnungsministerkonferenz mit diesem Thema. Bei der Umsetzung des Gesetzes gehe man davon aus, im Rahmen des Ausschlusses der CO₂-Verpressung keine Nachweise für anderweitige Nutzungsinteressen von geologischen Formationen erbringen zu müssen.

Im Rahmen seiner Entscheidungsfindung ist der Ausschuss den wesentlichen Argumenten der Koalitionsfraktionen, der Landesregierung sowie der Sachverständigen gefolgt. Dem Vorschlag einzelner Sachverständiger, den Gesetzentwurf zeitlich zu befristen, ist der Ausschuss nicht nachgekommen, da das Land den Einstieg in die unterirdische Raumplanung initiiert habe und auch die Regionalen Planungsverbände größere zeitliche Handlungsspielräume benötigten.

Vor diesem Hintergrund hat der Energieausschuss einstimmig - mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der NPD - dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 9. Mai 2012

Rudolf Borchert
Berichterstatler